

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1935.

Sitzung vom 17. Januar 1935.

184. Bau- und Niveaulinien. Die Baudirektion berichtet:

A. Mit Eingabe vom 28. Februar 1934 unterbreitete der Stadtrat Winterthur die Pläne über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Irchelstraße, von Baulinien am Verbindungsweg zwischen Irchel- und Breitestraße und über eine teilweise Abänderung der bestehenden Baulinien an der Breitestraße, in Winterthur, zur Genehmigung. Der Große Gemeinderat hat die Pläne mit Beschluß vom 5. Februar 1934 gutgeheißen. Einem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 27. Februar 1934 ist zu entnehmen, daß gegen den im kantonalen Amtsblatt Nr. 12 vom 9. Februar 1934 und in den Tagesblättern von Winterthur gleichen Datums publizierten Beschluß des Großen Gemeinderates keine Rekurse eingegangen sind.

B. An der Irchelstraße sind Baulinien mit einem Abstände von 20 m vorgesehen. Der Abstand der bergseitigen Baulinie von der Straßengrenze beträgt 8,5 m, derjenige der talseitigen Baulinie nur 3,5 m. In der Folge teilte die Baudirektion dem Bauamt des Stadtrates Winterthur mit, daß sie dem Regierungsrat nur dann die Genehmigung der Baulinienvorlage beantragen könne, wenn zu Lasten der tal-seits der Irchelstraße gelegenen Grundstücke eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung des Inhaltes im Grundbuch eingetragen werde, daß Garagen und ähnliche Einrichtungen, die eines Vorplatzes bedürfen, ohne anderslautende ausdrückliche Bewilligung des Regierungsrates in einem Abstände von mindestens 5 m vom öffentlichen Grunde zu errichten seien. Mit Schreiben vom 30. November 1934 übermittelte der Stadtrat Winterthur ein Zeugnis des Grundbuchamtes Winterthur-Altstadt vom 26. November 1934, das die verlangte Aufprotokollierung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung zu Lasten der im Eigentum Privater befindlichen, talseitigen Liegenschaften an der Irchelstraße bestätigt. Es ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß die Eintragung zu Lasten des im Eigentum der Stadt Winterthur liegenden Landes noch nicht vorgenommen wurde. Der Stadtrat Winterthur bemerkt hiezu, daß bei weiteren Landverkäufen dieselbe öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung vorgemerkt werde. Diesem Standpunkt läßt sich aus Gründen der Rechtssicherheit nicht beipflichten. Es erscheint als angezeigt, daß die fragliche Aufprotokollierung heute schon auch zu Lasten des städtischen Grundeigentums erfolgt. Dem Stadtrat Winterthur ist hiefür eine Frist einzuräumen. — In dem südöstlich an die Irchelstraße angrenzenden Gebiet, das wegen seiner Bodenbeschaffenheit und der Nähe des Waldes als Bauverbotszone erklärt worden ist, wurde eine ideelle Baulinie gezogen. — Die Niveaulinie der Irchelstraße weist Steigungen auf von 4,9% bis 9,7%. Die Festsetzung von Baulinien mit einem Abstände von 12,5 m an der Fußwegverbindung zwischen Irchel- und Breitestraße gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß. Ebenso läßt sich der vorgesehenen teilweisen Erweiterung des Abstandes der vom Regierungsrat mit Beschluß vom 10. Dezember 1921 genehmigten Baulinien an der Breitestraße ohne Bedenken beipflichten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Großen Gemeinderat Winterthur mit Beschluß vom 5. Februar 1934 vorgenommene Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Irchelstraße, von Baulinien am Verbindungsweg zwischen der Irchel- und der Breitestraße und die teilweise Abänderung der Baulinien der Breitestraße werden gemäß den Vorlagen des Stadtrates Winterthur genehmigt. An die Gutheißung der Baulinien der Irchelstraße wird der zu Lasten der talseits gelegenen Grundstücke notarialisch zu fertigende Vorbehalt geknüpft, daß Garagen und ähnliche Einrichtungen, die eines Vorplatzes gegen die Straße bedürfen, in einem Abstände von mindestens 5 m von der Straßengrenze errichtet werden müssen.

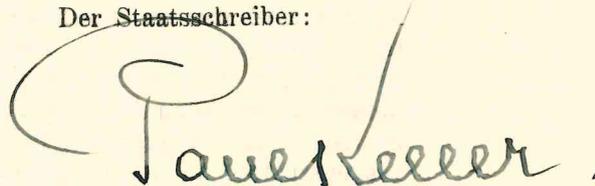
II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben, den an die Genehmigung der Baulinien der Irchelstraße geknüpften Vorbehalt bis zum 9. Februar 1935 auch zu Lasten des noch im Eigentum der Stadt Winterthur befindlichen talseitigen Landes an der Irchelstraße im Grundbuch eintragen zu lassen und der Baudirektion hierüber ein Zeugnis des Grundbuchamtes Winterthur-Altstadt zuzustellen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur, das Grundbuchamt Winterthur-Altstadt, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 17. Januar 1935.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.